

Realität des Alkohol- und Drogenkonsumenten aus Sicht der Rechtsprechung: Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB und die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG – Allgemeine Grundlagen

Bernd Weidig, Richter am Landgericht Saarbrücken

Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken

1. Einführung

Hat ein Täter kriminelles Unrecht begangen, steht die Justiz vor der Aufgabe, angemessen auf die Tat zu reagieren. Die Setzung der Rechtsfolge im modernen Rechtsstaat verfolgt nicht alleine die Ziele Sühne und Vergeltung. Vielmehr fließen generalpräventive und spezialpräventive Erwägungen in die Entscheidungsfindung ein. Den Strafzweck definiert das Bundesverfassungsgericht [1] wie folgt: „Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.“

Der Erfolgsfaktor der Strafe, des Strafvollzuges bzw. des Maßregelvollzuges ist daher nicht alleine – auch wenn des Volkes Stimme dies in Einzelfällen anders beurteilen mag – durch eine möglichst intensive Neutralisierung des Täters gekennzeichnet. Erfolgsfaktoren sind zudem die Minimierung – oder gar der Ausschluss – von Rückfallwahrscheinlichkeiten und die Reintegration des Täters in die Gesellschaft.

Diesem Reintegrations- und Präventionserfolg dienen die „Maßregel der Besserung und Sicherung“ der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB und die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG.

§ 137 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) verdeutlicht dies. Dort heißt es: „Ziel der Behandlung des Untergebrachten in der Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.“

2. Anwendungsfelder und Voraussetzungen der § 35 BtMG und § 64 StGB

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Täter in der Entziehungsanstalt untergebracht wird oder dass ihm die Wohltat der Vollstreckungszurückstellung zu Gute kommt? Der Begriff der (Rechts-)Wohltat kann im Übrigen – geht es nach der Rechtsprechung – auch auf die zwangsweise Unterbringung in der Entziehungsanstalt angewendet werden. Ist der Täter, obwohl die Voraussetzungen für eine Unterbringung in der Entziehungsanstalt vorliegen, nicht vom erkennenden Gericht untergebracht worden und setzt sich ausschließlich der Täter gegen die ansonsten verhängte Rechtsfolge mit der Sachrüge zur Wehr, so kann ihm – ohne dass das sog. Verböserungsverbot (*reformatio in peius*) entgegensteht – doch noch die Unterbringung drohen, da diese ihn nicht beschwert [2].

Ferner soll noch erwähnt werden, dass in Fällen, in welchen bei einem drogenabhängigen Delinquenten sowohl die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB als auch die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in Betracht kommt, die Maßregel der Unterbringung nach § 64 StGB Vorrang hat [3].

2.1. Zurückstellung der Strafvollstreckung – § 35 BtMG („Therapie statt Strafvollstreckung“)

§ 35 BtMG und sein Zusammenspiel mit § 36 BtMG sind zu komplex, als dass eine Darstellung der Gesamtproblematik im Rahmen dieses Beitrages auch nur annähernd erschöpfend erfolgen könnte. Die nachfolgenden Ausführungen geben lediglich einen oberflächlichen Gesamtüberblick über die Thematik.

§ 35 BtMG gilt ausschließlich für den Betäubungsmittelabhängigen, nicht etwa für den Alkoholsüchtigen. Dogmatisch ist § 35 BtMG ein Instrument der Strafvollstreckung. § 35 BtMG lautet im Abs. 1 wie folgt:

„Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.“

Die Voraussetzungen der Zurückstellung sind nach dieser Vorschrift:

- der Antrag des Therapiewilligen,
- dessen Eigeninitiative,
- die Therapiebereitschaft,
- eine Tatbegehung aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit,
- eine (Rest-)Vollstreckungsdauer von nicht mehr als zwei Jahren (vgl. § 35 Abs. 3 BtMG),
- die Behandlung muss der Rehabilitation dienen,
- es muss eine Kostenzusage der Kranken- oder Rentenversicherung vorliegen (mit Ausnahme für Selbsthilfegruppen),
- ein Therapieplatz muss zugesagt sein und
- letztlich muss die Zustimmung des Gerichtes vorliegen.

Die für die Anwendung des § 35 BtMG erforderliche Betäubungsmittelabhängigkeit wird definiert als psychischen und zuweilen physischen Zustand, der sich aus der Wechselwirkung zwischen einem lebenden Organismus und einer Droge ergibt und sich äußert im Verhalten und in anderen Reaktionen, die stets den Zwang einschließen, die Droge dauernd oder in Abständen zu nehmen, um deren psychische Wirkungen zu erleben und das durch ihr Fehlen auftretende Unbehagen zu vermeiden [4].

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann der Täter eine Zurückstellung der Vollstreckung erreichen, indem er sich etwa in einem anerkannten Therapiezentrum behandeln lässt. Die Dauer derartiger Behandlungen dauert durchschnittlich etwa neun Monate bis ein Jahr [5]. Therapieprogramme sehen etwa in einer ersten Phase die Orientierung des Täters vor, an welche sich länger andauernde Stabilisierungs- und Zukunftsplanungsphasen anschließen. In den letzten Monaten der Therapie findet regelmäßig eine Außenorientierung statt, um dem Täter die Wiedereingliederung außerhalb der Therapiezentren zu ermöglichen.

Zusätzlich motivationsgebend ist, dass nach § 36 BtMG die Zeit des erfolgreichen Aufenthaltes in der Therapieeinrichtung angerechnet werden kann, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Hierzu folgendes Beispiel [6]:

Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Nachdem er ein Jahr und sechs Monate in der Justizvollzugsanstalt verbracht hat tritt er, nachdem die Voraussetzungen des § 35 BtMG Vorlagen, eine Therapie an. Diese dauert zehn Monate. Von diesen zehn Monaten können sechs Monate angerechnet werden, da dann zwei Jahre der verhängten Freiheitsstrafe von drei Jahren und somit zwei Drittel der Strafe erreicht sind.

2.2. Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB

Im Gegensatz zu § 35 BtMG, der ausschließlich bei Betäubungsmittelabhängigkeit Anwendung findet, erstreckt sich § 64 StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung auch auf den Alkoholdelinquenten. § 64 StGB lautet:

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Bei dieser Maßregel der Besserung und Sicherung – wobei bei dieser Form der Unterbringung bessernde Ziele im Vordergrund stehen – handelt es sich um eine keinesfalls neue Norm.

Die Vorschrift wurde mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung“ vom 24.11.1933 (RGBl I S. 995) als § 42 c StGB – Unterbringung suchtkranker Straftäter in der Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt – eingeführt.

Die Vorschrift lautete damals:

„Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, dass er im Rausch begangen hat oder dass mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (Paragraph 333 a StGB) zu einer Strafe verurteilt oder ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.

Materielle Voraussetzungen des § 64 StGB sind:

- ein Hang,
- ein gegebener Übermaßkonsum,
- eine symptomatische Anlasstat,
- eine Gefahrprognose
- sowie eine Erfolgsaussicht.

Der von der Vorschrift geforderte Hang ist definatorisch nicht gleichzusetzen mit Abhängigkeit. Für einen Hang ist nach ständiger Rechtsprechung ausreichend eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene Neigung, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad einer physischen Abhängigkeit erreicht haben muss [7]. Ist der Täter chronisch körperlich abhängig, so liegt zweifelsfrei ein Hang vor. Ein übermäßiger Genuss von Rauschmitteln ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Betroffene auf Grund seiner psychischen Abhängigkeit sozial gefährdet oder gefährlich erscheint [8].

Beweisanzeichen für das Vorliegen eines „Hanges“ sind beispielsweise:

- Entzugssymptomatik
- Vorratshaltung
- Unruhe bei zur Neige gehender Reserve
- Verheimlichen und verharmlosen des Konsums
- Einschränkung der Arbeitsfähigkeit
- Beschaffungskriminalität.

Hinsichtlich der erwähnten Gefahrprognose muss die Gefahr bestehen, dass der Täter zumindest auch infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Diese prognostisch wahrscheinlichen Taten müssen nicht die gleichen sein, wie die Anlasstat. Sind gewichtige Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu erwarten, so rechtfertigt dies in aller Regel die Anordnung [9].

Letztlich muss für die Anordnung und den Vollzug der Maßregel eine hinreichend konkrete Aussicht vorliegen, die süchtige Person zu heilen oder über eine erhebliche Zeitspanne vor einem Rückfall in den suchtbedingten Rauschmittelkonsum zu bewahren. Erforderlich ist eine Prognose, dass bei erfolgreichem Verlauf die Gefährlichkeit aufgehoben oder deutlich herabgestuft wird und dass sich in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Täters konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Verlauf finden lassen [10]. Dies ist ein Gesichtspunkt, der dem Tatrichter Probleme bereiten kann. Insbesondere, wenn der Täter von seinem Schweigerecht Gebrauch macht und keine Angaben macht. Denn der Tatrichter muss konkret positive Anhaltspunkte für eine Erfolgsaussicht feststellen. Es genügt nicht, dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die einer Erfolgsaussicht im Wege stehen könnten [11].

Ferner steht einer hinreichenden Erfolgsaussicht nicht zwingend entgegen, dass der Täter therapieunwillig ist. Denn die Herstellung eines Therapiewillens ist Teil des therapeutischen Programmes [12].

Für die Prognose, ob bei erfolgreichem Verlauf die Gefährlichkeit aufgehoben oder deutlich herabgesetzt werden kann, ist auf die Unterbringungszeit von höchstens zwei Jahren (§ 67 d Abs.1 S. 1 StGB) abzustellen [13].

3. Entwicklung der Zahl in Entziehungsanstalten Untergebrachter

3.1. Allgemeine Delinquenzentwicklung anhand Polizeilicher Kriminalstatistiken (PKS)

Betrachtet man die allgemeine Delinquenzentwicklung anhand der Daten der polizeilichen Kriminalstatistiken, so ist auffällig, dass in den letzten beiden Jahrzehnten die allgemeinen Fallzahlen spürbar rückläufig sind. Es soll jedoch an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die Zahlen nur eine bedingte Aussagekraft aufweisen. Eine Vielzahl von Straftaten wird

in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht aufgeführt. Dies beinhaltet zum einen die am häufigsten verwirklichten Straßenverkehrsdelikte wie etwa das Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), die Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) oder die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB). Unberücksichtigt bleibt in der polizeilichen Kriminalstatistik naturgemäß auch die in allen Deliktsbereichen vorkommende Dunkelziffer. Dennoch geben die Zahlen zumindest einen Anhaltspunkt dafür, wie sich die Kriminalität entwickelt hat.

Tab. 1. Fallzahlen Polizeilicher Kriminalstatistiken seit 1993.

Jahr	Einwohner am 1.1.	Fälle	zu Vorjahr in %
1993	80 974 600	6 750 613	
1994	81 338 100	6 537 748	-3,15
1995	81 538 600	6 668 717	2,00
1996	81 817 500	6 647 598	-0,32
1997	82 012 200	6 586 165	-0,92
1998	82 057 400	6 456 996	-1,96
1999	82 037 000	6 302 316	-2,40
2000	82 163 500	6 264 723	-0,60
2001	82 259 500	6 363 865	1,58
2002	82 440 300	6 507 394	2,26
2003	82 536 700	6 572 135	0,99
2004	82 531 700	6 633 156	0,93
2005	82 501 000	6 391 715	-3,64
2006	82 438 000	6 304 223	-1,37
2007	82 314 900	6 284 661	-0,31
2008	82 217 800	6 114 128	-2,71
2009	81 757 600	6 054 330	-1,00
2010	81 802 257	5 933 278	-2,00
2011	81 751 602	5 990 679	1,00

Wurden im Jahre 1993 noch 6.750.613 Fälle erfasst und waren es im Jahr 2001 6.363.865, so wurden im Jahr 2011 5.990.679 Fälle registriert. Dies bedeutet eine allgemein rückläufige Entwicklung um mehr als 11 %.

Vergleicht man in den polizeilichen Kriminalstatistiken der letzten Jahre die Zahlen der unter Alkoholeinfluss stehenden Tatverdächtigen, so wurden im Jahr 2008 274.867 unter Alkoholeinfluss stehende Tatverdächtige ermittelt, im Jahr 2011 unwesentlich mehr (277.894). Bei den Rauschgiftdelikten ist von 2008 (239.951) bis 2011 (236.478) ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Vergleicht man hierzu die Unterbringungszahlen in Entziehungsanstalten so ist eine vollkommen umgekehrte Entwicklung erkennbar. Die absoluten Zahlen gibt Tabelle 2, in grafischer Darstellung Abbildung 1.

Nach diesen Zahlen des statistischen Bundesamtes waren somit etwa im Jahre 1990 – als erstmals eine vierstellige Zahl von Personen einer Maßregel nach § 64 StGB unterworfen wurden – 1.160 Personen zwangsweise in der Entziehungsanstalt untergebracht; diese Zahl erhöhte sich sukzessive bis zum Jahr 2012 auf 3.526. Eine Steigerung um mehr als 200 %.

Tab. 2. Unterbringungszahlen in Entziehungsanstalten nach Statistischem Bundesamt [14].

Anzahl nach § 64 StGB Untergebracht				
Jahr	Zusammen	weiblich	Zusammen ohne Trunksucht	Weiblich ohne Trunksucht
1970	179	5	18	2
1975	183	5	30	2
1980	644	61	184	29
1985	990	64	302	41
1990	1 160	58	315	27
1995	1 373	57	537	35
1996	1 277	36	491	17
1997	1 363	64	535	33
1998	1 529	65	619	38
1999	1 657	73	758	43
2000	1 774	95	789	46
2001	1 922	76	985	35
2002	2 088	121	960	64
2003	2 281	133	1 189	94
2004	2 412	115	1 379	68
2005	2 473	121	1 409	60
2006	2 619	150	1 582	90
2007	2 603	162	1 486	92
2008	2 656	174	1 593	106
2009	2 811	168	1 690	111
2010	3 021	172	1 817	130
2011	3 354	188	2 108	140
2012	3 526	197	2 325	122

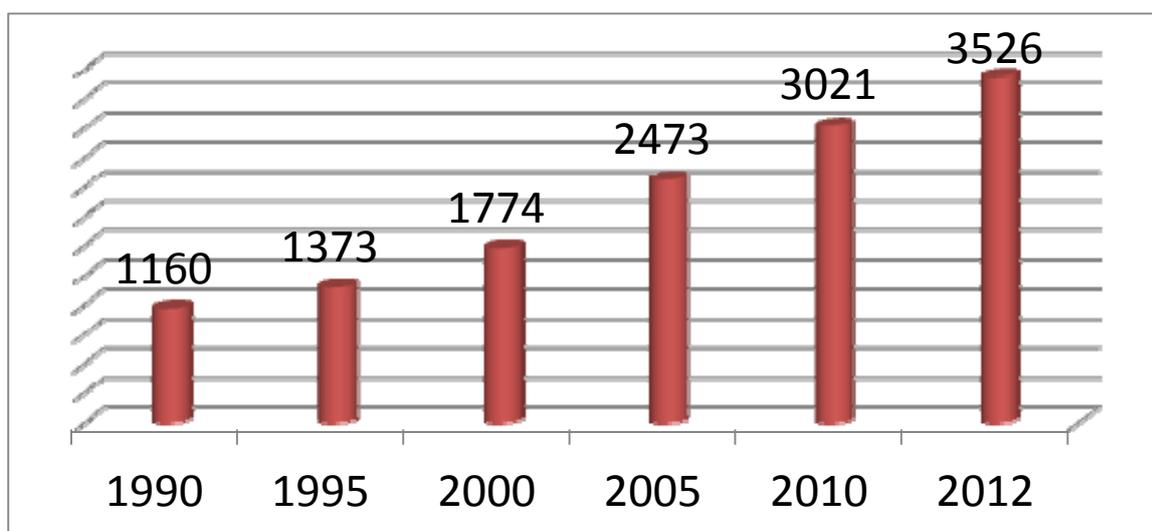


Abb. 1. Unterbringungszahlen in Entziehungsanstalten nach [14].

Bei den Unterbringungszahlen ist auffällig, dass vorwiegend männliche Täter in der Entziehungsanstalt untergebracht werden. Bei einer Analyse der Zahlen ist zudem auffällig, dass Täter, die einen Hang zum Alkohol aufweisen, früher deutlich in der Überzahl waren, heute jedoch lediglich noch ca. ein Drittel der insgesamt eingewiesenen Täter bilden. Bei zwei Dritteln erfolgt die Unterbringung aufgrund von Betäubungsmittelkonsum.

Die gewöhnliche Dauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist längstens auf zwei Jahre ausgerichtet. Entsprechend der jeweiligen Behandlungsrichtlinien der einzelnen Bundesländer [15] kann sich die Therapie in eine Aufnahmephase, eine psychotherapeutische Behandlung, eine „Milieuthherapie“, eine Außenorientierung und Erprobung sowie in eine Phase der Langzeitbeurlaubung gliedern, bevor eine Entlassung zur Bewährung (vgl. § 67 d Abs. 2 StGB) in Betracht kommt.

Von fundamentaler Bedeutung ist eine glückende Aufnahmephase, die eine erste Bindung zwischen dem Personal und dem Täter darstellt. Es gibt nicht den klassischen, problemlosen, stets kooperations- und therapiewilligen Täter. Vielmehr muss sich die Anstalt individuell auf mitunter narzisstische, sozial und emotional instabile Persönlichkeiten unterschiedlichster kultureller und sozialer Herkunft einstellen.

Ob die Voraussetzungen des § 64 StGB auch während der Dauer des Vollzuges vorliegen, überprüft die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht regelmäßig halbjährlich (§ 67 e Abs. 2 StGB). Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so wird der Maßregelvollzug als erledigt angesehen und es erfolgt in der Regel eine Rückverlegung in den Strafvollzug (vgl. § 67 d Abs. 5, Abs. 6 StGB).

4. Kritik am Maßregelvollzug

Immer wieder rührt sich Kritik an der Effizienz des Maßregelvollzuges nach § 64 StGB. Die Abbruchquoten liegen, so auch im Saarland im vergangenen Jahr, bei mehr als 50% [16]. Auch ist der scheinbar erreichte Therapieerfolg nach ordnungsgemäßem Abschluss der Therapie trügerisch. Etwa 37 % der scheinbar erfolgreich Therapierten wurden nach Abschluss des Maßregelvollzuges erneut straffällig – wobei hier nur diejenigen Taten erfasst sind, auf deren Begehung hin tatsächlich eine Ahndung und eine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgte [17].

Auch die hohe Kostenlast ist ein regelmäßig wiederkehrender Kritikpunkt. Nicht nur im Saarland fallen umgerechnet auf den einzelnen Unterbrachten jährliche Kosten im Umfang von ca. 100.000,-€ an [18].

Letztlich kämpfen die Therapieanstalten mit Fehleinweisungen. Verteidigungsstrategien zielen in Einzelfällen darauf ab, den Angeklagten zwangsweise in die Entziehungsanstalt einweisen zu lassen, auch wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Unterbringung tatsächlich nicht vorliegen. Dass ein nicht Therapiebedürftiger zwangsweise in der Entziehungsanstalt untergebracht werden will, klingt zunächst abnorm. Die Motivation hierzu liefert § 67 Abs. 5 StGB. In diesem heißt es:

„Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.“

Diese Aussicht auf eine Strafrestausssetzung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe einschließlich Therapiezeit – und nicht wie im Regelfall nach 2/3 der verhängten Strafe (§ 57 Abs. 1 StGB) – hat im letzten Jahr einen im Bezirk des Oberlandesgerichtes Saarbrücken häufig auftretenden Verteidiger zu folgender Äußerung veranlasst:

„Selbst der letzte Deppenanwalt hat mittlerweile herausgefunden, dass man für den Mandanten über den § 64 StGB die Halbstrafe herausholen kann.“

Auch hierdurch begünstigte Fehlunterbringungen, denen das erkennende Gericht im Hinblick auf die tätereigenen Schilderungen über den angeblichen Konsum nur schwer entgegensteuern kann, führen zu Kapazitätsproblemen in den Entziehungsanstalten, die bisweilen doppelt bis dreifach überbelegt sind. Zur Veranschaulichung des Anreizes, untergebracht zu werden, folgendes Beispiel:

Der Täter wird wegen versuchten Totschlages zu 13 Jahren Haft verurteilt. Der Regelvollzug bis zur Möglichkeit, nach 2/3 der verbüßten Strafe vorzeitig auf Bewährung entlassen zu werden, liegt bei acht Jahren und acht Monaten. Hat der Täter erfolgreich eine – möglicherweise überhaupt nicht indizierte – Therapie nach § 64 StGB absolviert, so kann eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft bereits nach sechs Jahren und sechs Monaten erfolgen.

Es soll hier jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass gerade die hohe Anzahl der Therapieabbrecher teilweise auch Resultat solcher Fehleinweisungen ist. Es fehlt häufig an der Motivation bei tatsächlich nicht therapiebedürftigen Tätern, an entsprechenden therapeutischen Programmen aktiv mitzuwirken.

5. Fazit

Trotz der zuvor genannten Bedenken ist die Therapie suchtkranker Täter die beste und wirksamste Verbrechensprophylaxe. Der gesellschaftliche Nutzen überwiegt die negativen Aspekte [19].

Unzweifelhaft ist gleichwohl, dass nur eine bestmögliche Feststellung tatsächlich bestehender Therapiebedürftigkeit, eine hiermit einhergehende Vermeidung von Fehleinweisungen, eine engmaschige Überprüfung von Therapieerfolgsaussichten und eine auch hierdurch begünstigte Verbesserung der therapeutischen Situation in den Entziehungsanstalten dem eingangs geschilderten gesetzgeberischen Ziel, Präventions- und Reintegrationserfolge zu erzielen, nachhaltig dienen können.

6. Quellenverzeichnis

- [1] BVerfGE 45, 187
- [2] BGH, NJW 1990, 2143; Fischer, Strafgesetzbuch, § 64 Rn. 28 m.w.N.
- [3] BGH, StV 2008, 405
- [4] Franke / Wienroeder, Betäubungsmittelgesetz, § 35 Rn. 4
- [5] Vgl. etwa das Therapieprogramm des Therapiezentrums Schaumberger Hof; auf www.schaumbergerhof.de
- [6] Beispiel nach Patzak / Bohnen, Betäubungsmittelrecht, Kapitel 4, F
- [7] BGH, RuP 2013, 34
- [8] BGH, RuP 2013, 34
- [9] BGH, NStZ-RR 2008, 234
- [10] BGH, NStZ-RR 2009, 48
- [11] OLG Braunschweig, Beschluss vom 15.12.2011, Ss 63/11

- [12] OLG Köln, Beschluss vom 29.12.2011, 2 Ws 794 / 11; siehe auch BGH, NStZ-RR 2011, 309; Fischer, Strafgesetzbuch, § 64 Rn. 20 m.w.N.
- [13] BGH, NStZ-RR 2011, 5; Fischer, Strafgesetzbuch, § 64 Rn. 19
- [14] https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung/Vollzug/KrankenhausMassregelvollzugPDF_5243202.pdf?__blob=publicationFile
- [15] Für Nordrhein – Westfalen etwa siehe: http://www.massregelvollzug.nrw.de/pdf/BL_Sucht.pdf
- [16] Siehe Berger, Erfassung von forensischen Patienten (§ 64 StGB) unter besonderer Berücksichtigung der Psychopathy Checklist nach Hare (PCL-R), S. 10
- [17] Björn Gericke / Thomas Kallert, Zum Outcome der Maßregelvollzugsbehandlung nach § 64 StGB, Psychiatrische Praxis 2007, 218
- [18] Vgl. Entorf, Evaluation des Maßregelvollzugs: Grundzüge einer Kosten-Nutzen-Analyse, S. 3
- [19] Entorf, Fn. 19